

Dr. Arnd Rüter
Haydnstraße 5
85591 Vaterstetten

Bayerisches Landessozialgericht
Ludwigstraße 15
80539 München

Vaterstetten, 03.08.2022

B e r u f u n g

Dr. Arnd Rüter, Haydnstraße 5, 85591 Vaterstetten

- der Kläger und Berufungskläger -

gegen

AOK Bayern – Die Gesundheitskasse, vertreten durch die Vorstandsvorsitzende Dr. Irmgard Stippler und den Stellvertretenden Vorstand Stephan Abele, Carl-Wery-Straße 28, 81705 München – SG.-Nr. R 171/19 und R 62/20 *)

- die Beklagte und Berufungsbeklagte -

*) Änderung durch den Berufungskläger gegenüber Klage vor dem SG München ([IIIG_K-SG_23500](#)), um die persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder zu verdeutlichen; dort lautete die Formulierung „AOK Bayern, vertreten durch die Mitglieder des Vorstandes der AOK Bayern, Carl-Wery-Straße 28, 81705 München“

Aktenzeichen 1. Instanz: SG München, Az. **S 17 KR 1590/20** (und **S 17 KR 668/22**, **S 17 KR 669/22**, **S 17 KR 670/22**, **S 17 KR 671/22**)

Der Kläger und Berufungskläger legt hiermit gegen die ohne mündliche Verhandlung vom Sozialgericht München am 17.03.2022 erlassenen Gerichtsbescheide

Berufung

ein.

Beigefügt sind:

- rechtsunwirksame „beglaubigte Abschriften“ der angefochtenen rechtsunwirksamen fünf Gerichtsbescheide ([IIIG_K-SG_23530](#)),

Begründung der Klage

Anträge und Begründung der Berufungsklage entsprechen den Anträgen und der Begründung der Klage vor dem Sozialgericht München.

Begründung der Berufung

Basis:

- alle zwischen Gericht und Kläger ausgetauschten Dokumente im Verfahren S 17 KR 1590/20
 - insbesondere die sogenannten Gerichtsbescheide vom 17.03.2022 (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG_K-SG_23530\]](#))
- alle weiteren barrierefrei zugänglichen Beweisdokumente unter <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/>, die Teil der Klagebegründung sind.

Verfahrensfehler

In dem Verfahren S 17 KR 1590/22 (inkl. S 17 668/22, S 17 669/22, S 17 670/22, S 17 KR 671/22) wurden die in nachfolgend aufgelisteten **Verfahrensfehler** begangen:

- Gesetzesbruch von **§ 137 SGG und § 317 ZPO i.V.m. §134 SGG**
Die übersandten Abschriften der sogenannten Gerichtsbescheide sind rechtsungültig
- Gesetzesbruch von **§ 128 Abs. 2 ZPO; § 105 Abs. 3 SSG**
Die sog. Gerichtsbescheide sind wegen Missachtung der Forderung nach mündlicher Verhandlung rechtsungültig
- Gesetzesbruch von **§ 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X**
Das Gericht hat keinerlei Sachaufklärung betrieben, sämtlich zur Verfügung gestellten Beweismittel (insbesondere die den Kapitallebensversicherungen zugrundeliegenden 3 Verträge) **und die ausführliche Klagebegründung mit Verweis auf die Beweismittel wurden ignoriert.**
- Gesetzesbruch von **§§ 31, 33 (1) und 35 SGB X**
Missachtung des Gerichts der gesetzlichen Voraussetzungen für die sogenannten Bescheide durch die Beklagte
- Gesetzesbruch von **§§ 108, 128 (2) SGG**
Nutzung der „Verwaltungsakte der Beklagten“ und die Bezugnahme auf sie, ohne dass diese dem Kläger in Kopie zur Verfügung gestellt wurde
- Gesetzesbruch von **§ 71 Abs. 6 SGG i.V.m. § 56 Prüfung von Amts wegen ZPO**
Unterlassung der Prüfung der Bevollmächtigungen, der im Namen der Beklagten rechtliche Aussagen treffenden Mitarbeiter
- Gesetzesbruch von **§ 54 SGG**
Die Klage ist ein Rechtsmittel des durch einen Verwaltungsakt „beschwerten“ Klägers; es ist kein Spielzeug der Richterin

Allein die beiden ersten Typen von Verfahrensfehlern besagen:

- Die sog. Gerichtsbescheide sind wegen Missachtung der Forderung nach mündlicher Verhandlung **rechtsungültig** (Gesetzesbruch von **§ 128 Abs. 2 ZPO; § 105 Abs. 3 SSG**). Die Klagebegründung vom 15.03.2021 enthält in Kap. 3.7 die „Forderung nach mündlicher Verhandlung“ (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG_K-SG_23508\]](#)).
- Die übersandten Abschriften der sog. Gerichtsbescheide sind **rechtsungültig** (Gesetzesbruch von **§ 137 SGG und § 317 ZPO i.V.m. §134 SGG**).

Nach **§ 105 Abs. 3 SGG** gilt: „**Die Gerichtsbescheide** [...] **gelten als nicht ergangen**“.

Die Berufung erfolgt nach § 144 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 SGG:

„(2) *Die Berufung ist zuzulassen, wenn*

[...]

3. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

(3) Das Landessozialgericht ist an die Zulassung gebunden.“

Ungeachtet der Tatsache, dass die Richterin Wagner-Kürn über den Regelungsgehalt des § 144 SGG bewusst unwahre Aussagen gemacht hat, ist Ihre persönlich beschlossene Nichtzulassung der Berufung (Az. 1590/20) in einem nicht existenten Gerichtsbescheid ebenso wenig existent.

Was eine „Berufung gegen nicht ergangene Gerichtsbescheide“ ist, mögen andere entscheiden. Tatsache aber ist, dass der Berufung stattzugeben ist, denn die Verweigerung einer mündlichen Verhandlung ist ein Verfahrensmangel.

Die unter Abs. 2 Pkt. 3 genannte Bedingung trifft auf alle festgestellten Verfahrensfehler zu. Die Berufung ist also vom Bayerischen Landessozialgericht zweifelsfrei zuzulassen.

(Dr. Arnd Rüter)

Die Berufung erfolgt nach § 144 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 SGG:

„(2) Die Berufung ist zuzulassen, wenn

[...]

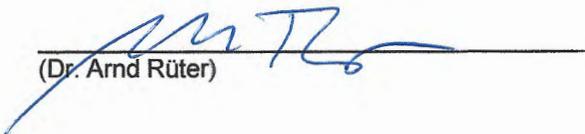
3. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

(3) Das Landessozialgericht ist an die Zulassung gebunden.“

Ungeachtet der Tatsache, dass die Richterin Wagner-Kürn über den Regelungsgehalt des § 144 SGG bewusst unwahre Aussagen gemacht hat, ist Ihre persönlich beschlossene Nichtzulassung der Berufung (Az. 1590/20) in einem nicht existenten Gerichtsbescheid ebenso wenig existent.

Was eine „Berufung gegen nicht ergangene Gerichtsbescheide“ ist, mögen andere entscheiden. Tatsache aber ist, dass der Berufung stattzugeben ist, denn die Verweigerung einer mündlichen Verhandlung ist ein Verfahrensmangel.

Die unter Abs. 2 Pkt. 3 genannte Bedingung trifft auf alle festgestellten Verfahrensfehler zu. Die Berufung ist also vom Bayerischen Landessozialgericht zweifelsfrei zuzulassen.



(Dr. Arnd Rüter)



Bayerisches Landessozialgericht

Bayer. Landessozialgericht · Ludwigstraße 15 · 80539 München

Abgabe von Unterlagen beim Bayer. Landessozialgericht

Ich habe heute an der Pforte des Bayer. Landessozialgerichts folgende Unterlagen abgegeben:

- ² Schriftstück(e)
 Aktenzeichen Berufung
und Anhang zur Berufung
- Paket(e)
 Aktenzeichen
- Sonstiges
 Aktenzeichen

München,

.....
(Name)

.....
(Unterschrift)

BESTÄTIGUNG

Frau / Herr Dr. Rüter

hat heute die oben genannten Unterlagen an der Pforte abgegeben.

München,

MÜLLER

.....
(Name)

Bayerisches Landessozialgericht	
Eing.: 03. AUG. 2022	
Anl.:	Sachgeb.:

[Signature]

.....
(Unterschrift)

Gerichtssitz

Ludwigstraße 15
80539 München
U-Bahn-Haltestelle
Odeonsplatz

Telefon (Vermittlung) 089/23 67 - 1
Telefax (Registratur) 089/23 67 - 290
Telefax (Verwaltung) 089/23 67 - 297
E-Mail poststelle@lsg.bayern.de
Internet http://www.lsg.bayern.de

Zweigstelle

Rusterberg 2
97421 Schweinfurt
Telefon 09721/7 30 87 - 0

Besuchszeiten

Mo - Do 8.30 - 11.30 Uhr
13.00 - 15.00 Uhr
Fr 8.00 - 12.00 Uhr



Bayerisches Landessozialgericht

Bayer. Landessozialgericht · Ludwigstraße 15 · 80539 München

Abgabe von Unterlagen beim Bayer. Landessozialgericht

Ich habe heute an der Pforte des Bayer. Landessozialgerichts folgende Unterlagen abgegeben:

- 1 Schriftstück(e) Berufung mit
Aktenzeichen Unterschrift 3 Seiten
- Paket(e)
Aktenzeichen
- Sonstiges
Aktenzeichen

München,

.....
(Name)

.....
(Unterschrift)

BESTÄTIGUNG

Frau / Herr Dr. Rüter

hat heute die oben genannten Unterlagen an der Pforte abgegeben.

München,

MÜLLER

.....
(Name)

Bayerisches Landessozialgericht	
Eing.: 03. AUG. 2022	
Nr.
Anl.	Sachgeb.:

.....
(Unterschrift)

Gerichtssitz

Ludwigstraße 15
80539 München
U-Bahn-Haltestelle
Odeonsplatz

Telefon (Vermittlung) 089/23 67 - 1
Telefax (Registratur) 089/23 67 - 290
Telefax (Verwaltung) 089/23 67 - 297
E-Mail poststelle@lsg.bayern.de
Internet http://www.lsg.bayern.de

Zweigstelle

Rusterberg 2
97421 Schweinfurt
Telefon 09721/7 30 87 - 0

Besuchszeiten

Mo - Do 8.30 - 11.30 Uhr
13.00 - 15.00 Uhr
Fr 8.00 - 12.00 Uhr